

Meldung zur Masterarbeit im Studiengang Gender, Intersektionalität und Politik

2. Meldetermin
im WiSe
2023/24





Meldetermine

- **Terminplanung**

In jedem Semester werden zwei Termine für die Meldung zur Masterarbeit angeboten. Für das Sommersemester werden in der Regel im April und Juni Meldetermine angeboten und für das Wintersemester im Oktober/November und Januar.

- Die Anmeldung erfolgt ausschließlich via E-Mail an pruefb-ma-gip@polsoz.fu-berlin.de!



Unterlagen

- **Meldeformular**
 - **Vorschlag für den Titel der Masterarbeit (Themenblatt)**
Auf der Homepage des Prüfungsbüros finden Sie das Formblatt, auf dem Ihr*e Betreuer*in UND Zweitgutachter*in den Titel für Ihre Masterarbeit vorschlägt und unterschreibt. Das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt ist am Meldetag vorzulegen - es gibt keine Möglichkeit es nachzureichen!
- (beides siehe Webseite des Prüfungsbüros)
- **Nachweis der Studienleistungen**
Die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudiengang (Ausdruck Noten- und Punktekonto aus Campus Management + evtl. vorhandene Papierscheine und Anerkennungen)
 - **Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang**
Immatrikulationsbescheinigung aus dem laufenden Semester im Original oder Online-Ausdruck



Erst- und Zweitprüfer*innen

- **Betreuer*innen der Masterarbeit**

Suche nach einer*m Betreuer*in/Prüfer*in für meine Abschlussarbeit: Um für alle Beteiligten eine planungssichere Struktur zu schaffen und rechtzeitig die Anmeldung zum Meldetermin vornehmen zu können, ist es erforderlich, dass Sie sich spätestens 6-8 Wochen vor dem angestrebten Meldetermin mit einem aussagekräftigen Exposé zu Ihrem angedachten Thema (inkl. Titel, Problem- und Fragestellung, theoretischer Rahmen und Methode, Aufbau/Gliederung und Zeitplan) auf die Suche nach Ihrer*m Wunsch-Betreuer*in begeben! Nutzen Sie hierzu vorzugsweise die Sprechstunden, damit Sie in einen direkten Austausch treten können.

- Nur Professor*innen, Privatdozent*innen oder promovierten WiMis des OSIs können Ihre Bachelorarbeit betreuen und prüfen. Zu dieser Gruppe gehören auch die Emeriti, Honorarprofessor*innen und außerplanmäßigen Professor*innen.
- Externe Prüfer*innen können als **ZWEITPRÜFER*IN** vorgeschlagen werden, sofern sie an einer anderen Institution prüfungsberechtigt sind. Darüber ist ein offizieller Nachweis bei der Anmeldung zur Masterarbeit einzureichen!
- Die **verbindliche Prüferbestellung** erfolgt abschließend durch den Prüfungsausschuss. Diese kann in Einzelfällen abweichend von den im Themenblatt genannten Wunschpersonen sein.

Achtung: Lehrbeauftragte sind keine Privatdozent*innen!



Die Masterarbeit (1)

- **Der Titel**

Der Titel Ihrer Masterarbeit wird in Absprache mit Ihnen von dem/der Erstgutachter*in vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss genehmigt. Der Titel kann eigenständig nicht mehr verändert werden. Hier muss ggf. ein Antrag an den Prüfungsausschuss erfolgen. Der Antrag muss die schriftliche Genehmigung der beiden Betreuer beinhalten. Sie dürfen die Themenstellung jedoch z.B. durch Vergabe eines Untertitels präzisieren.

- **Die Bearbeitungsfrist**

Die Bearbeitungsfrist beträgt 23 Wochen. Die Arbeit muss spätestens am Abgabetag eingereicht werden **in digitaler Form als maschinenlesbare PDF via E-Mail (Abgabefristdatum spätestens 23:59 Uhr)**. Nicht fristgerecht eingereichte Arbeiten müssen als nicht bestanden gewertet werden.

- **Bearbeitungshinweise**

Bitte beachten Sie die mit dem Titel ausgegebenen Bearbeitungshinweise. Darüber hinausgehende Formatierungsvorschriften gibt es nicht.



Die Masterarbeit (2)

- **Verlängerung der Bearbeitungsfrist**

Verlängerung der Bearbeitungsfrist wegen akuter vorübergehender Erkrankung (§ 19 RSPO): War eine Studentin oder ein Student wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Masterarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Studentin oder der Student studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/Symptome und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Da in der Regel auch im Krankheitsfall eine (eingeschränkte) Bearbeitung der Arbeit möglich ist, ist nicht auszuschließen, dass die Verlängerung auch kürzer als die Krankheitsdauer ausfallen kann. Der [Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit mit inkludiertem ärztlichen Attest](#) (Vorlage zu finden auf der Homepage) kann als Scan per E-Mail an das Prüfungsbüro eingereicht werden. Sie werden per E-Mail über den neuen Abgabetermin für Ihre Masterarbeit informiert.

- **Die Begutachtung**

Erst- und Zweitgutachter*in erstellen voneinander unabhängige Gutachten. Bei differierenden Bewertungen gilt das arithmetische Mittel aus beiden Noten.

Sobald dem Prüfungsbüro beide Bewertungen vorliegen, erhalten Sie die Note Ihrer Masterarbeit per E- Mail mitgeteilt.

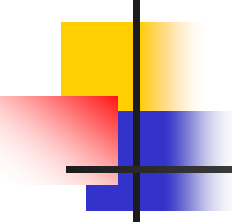


Die Masterarbeit (3)

- **Voraussetzung für die Annahme zur Begutachtung**

Ihre Masterarbeit kann nur dann zur Begutachtung angenommen werden, wenn Sie zuvor im Rahmen eines Abschlusscolloquiums das Exposé zur Masterarbeit präsentiert haben. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Colloquium ist daher spätestens bei Abgabe der Arbeit einzureichen. Bitte achten Sie rechtzeitig darauf, dass die Eintragung durch den Lehrenden in CM erfolgt ist.
- **Rückgabe des Themas und Rücktritt aus dem Verfahren**

Die Rückgabe des Themas ist innerhalb der ersten 3 Wochen der Bearbeitungszeit möglich und wird nicht als Prüfungsversuch gewertet; allerdings ist damit das Ausscheiden aus dem aktuellen Durchgang verbunden. Der Rücktritt aus dem laufenden Verfahren gilt als nicht bestandener Versuch. Sie haben eine Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Meldung muss in beiden Fällen mit einem anderen Titel erfolgen.



Zeitplan für die 2. Meldung im Wintersemester 2023/24

- Meldung zur Masterarbeit ausschließlich digital via E-Mail an pruefb-ma-gip@polsoz.fu-berlin.de mit den erforderlichen Unterlagen als PDF:
BIS 17. Januar 2024, 23.59 Uhr
Bestätigung der Zulassung erfolgt NACH dem 17. Januar per E-Mail.
- Ausgabe der Themen durch Prüfungsbüro: **24. Januar 2024**
(Ausgabe der Themen erfolgt via E-Mail.)
- Abgabefrist der Masterarbeit: **3. Juli 2024**
Spätester Termin für den Nachweis des absolvierten Abschlusscolloquiums.
Abgabe der MA-Arbeit erfolgt via E-Mail an pruefb-ma-gip@polsoz.fu-berlin.de
- Abschluss der Begutachtung: **ca. Anfang/Mitte August 2024**

Wichtig: Für die Abgabe der Masterarbeit, deren Bewertung sowie den Studienabschluss müssen Sie nicht mehr immatrikuliert sein. Die Rückmeldung für das Sommersemester 24 ist daher nicht mehr erforderlich. Es sei denn, Sie müssen noch Lehrveranstaltungen für offene Module besuchen. Es steht Ihnen jedoch zu, noch das vollständige Semester, in welchem Sie den Studienabschluss erlangen, immatrikuliert zu bleiben. Der Antrag auf Exmatrikulation ist direkt bei der Studierendenverwaltung einzureichen.